

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
**(10. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**  
**— Drucksache 11/5145 Nr. 3.31 —**

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 des Rates zur Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide auch für spanischen Whisky**  
**»Rats-Dok. Nr. 8209/89«**

### **A. Problem**

Die Getreidemarktordnung sieht vor, daß Spirituosen, die auf der Grundlage von Getreide hergestellt werden, bei der Ausfuhr in Drittstaaten für den darin enthaltenen zu Alkohol verarbeiteten Getreideanteil Erstattungen erhalten. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer Herstellung — insbesondere ihres notwendigerweise längeren Reifeprozesses sowie ihrer Zusammenstellung — wurde für Scotch Whisky und Irish Whiskey eine spezifische Regelung getroffen.

### **B. Lösung**

Da auf die Herstellung des spanischen Whisky dieselben Besonderheiten zutreffen, sollten die Ausfuhrerstattungen auch auf dieses alkoholische Getränk angewandt werden.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

0,08 Mio. ECU

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung wird aufgefordert bei ihren Beratungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß

1. einer rückwirkenden Ausfuhrerstattung für spanischen Whisky nicht zugestimmt wird,
2. die Verordnung Nr. 1188/81 derart geändert wird, daß jeder Whisky, der nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 hergestellt ist, in den Genuß dieser Ausfuhrerstattung kommt,
3. für die Gattungsbezeichnung Whisky allgemein eine dreijährige Lagerungsdauer in Holzfässern festgeschrieben wird.

Bonn, den 2. November 1989

### Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)

Koltzsch

Vorsitzender

Berichterstatter

**Anlage****Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 des Rates zur Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide auch für spanischen Whisky****Begründung**

In Anwendung des Protokolls Nr. 19 im Anhang der Akte über den Beitritt des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks werden Ausfuhrerstattungen für das Getreide gewährt, das zur Herstellung von alkoholischen Getränken verwendet wird.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer Herstellung und insbesondere ihres notwendiger-

weise längeren Reifeprozesses sowie ihrer Zusammenstellung wurde für Scotch Whisky und Irish Whisky eine spezifische Regelung getroffen.

Da auf die Herstellung des spanischen Whisky dieselben Besonderheiten zutreffen, sollten die Ausfuhrerstattungen auch auf dieses alkoholische Getränk angewandt werden.

**Entwurf für einen Vorschlag Verordnung (EWG) Nr. .../89 des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 des Rates zur Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide auch für spanischen Whisky**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1213/89<sup>2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Abs. 4 a und 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 16 Abs. 4 a der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 können die für die Gewährung der Ausfuhrerstattungen geltenden Kriterien, soweit zur Berücksichtigung der bezüglich der Bereitung bestimmter alkoholischer Getränke aus Getreide bestehenden Besonderheiten erforderlich, dieser besonderen Lage angepaßt werden. Eine solche Anpassung hat sich für die alkoholischen Getränke als notwendig erwiesen, da die Fertigerzeugnisse aus zahlreichen miteinander vermischten Bestandteilen bestehen, die einem längeren Reifeprozess unterzogen werden mußten. Diese Gründe haben zur Folge, daß sich die Identität des in dem ausgeführten Enderzeugnis enthaltenen Getreides nicht mehr feststellen läßt.

Die alkoholischen Getränke, auf deren Erzeugung die genannten Kriterien zutreffen, sind in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/71 des Rates vom 28. April 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Ge-

treide und der Kriterien für die Festsetzung ihrer Höhe sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 betreffend bestimmte nicht unter Anhang II des Vertrags fallende Waren<sup>3)</sup> genannt.

Die Erzeugung von spanischem Whisky, so wie er durch die spanischen Rechtsvorschriften definiert ist, entspricht diesen Kriterien ebenfalls. Er sollte deshalb in der betreffenden Verordnung angeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 wird der nachstehende dritte Gedankenstrich angefügt:

„ — Spanischer Whisky — nach der Begriffsbestimmung des Dekrets 644/1973 vom 29. März 1973, geändert durch das Königliche Dekret 665/1983 vom 2. März 1983, des Königreichs Spanien.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab ... 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>1)</sup> Abl. Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1

<sup>2)</sup> Abl. Nr. L 128 vom 11. Mai 1989, S. 1

<sup>3)</sup> Abl. Nr. L 121 vom 5. Mai 1981, S. 3

|                                                                                                                                                                                                                                                                                |                          |                                 |                                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| <b>FINANZBOGEN</b>                                                                                                                                                                                                                                                             |                          |                                 |                                 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                |                          | Datum: 12. Juni 1989            |                                 |
| 1. Haushaltsposten:<br>250                                                                                                                                                                                                                                                     |                          | Mittelansatz:<br>54 Mio. ECU    |                                 |
| 2. Bezeichnung des Vorhabens:<br>Änderung der VO (EWG) Nr. 1188/81 des Rates                                                                                                                                                                                                   |                          |                                 |                                 |
| 3. Rechtsgrundlage:<br>Vertrag                                                                                                                                                                                                                                                 |                          |                                 |                                 |
| 4. Ziele des Vorhabens:<br>Gewährung der für in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführtes Getreide gewährten Beihilfen auch für spanischen Whisky.                                                                                                              |                          |                                 |                                 |
| 5. Finanzielle Auswirkungen                                                                                                                                                                                                                                                    | Zwölf-Monats-<br>Periode | Laufendes<br>Haushaltsjahr (89) | Kommendes<br>Haushaltsjahr (90) |
| 5.0 Ausgaben zu Lasten<br>– des EG-Haushaltes<br>(Erstattungen/Interventionen)<br>– nationaler Haushalte<br>– anderer Sektoren                                                                                                                                                 | z. E.                    | z. E.                           | z. E.                           |
| 5.1 Einnahmen<br>– eigene Mittel der EG<br>(Abschöpfungen/Zölle)<br>– im nationalen Bereich                                                                                                                                                                                    |                          |                                 |                                 |
| 5.0.1 Vorausschau Ausgaben                                                                                                                                                                                                                                                     |                          |                                 |                                 |
| 5.1.1 Vorausschau Einnahmen                                                                                                                                                                                                                                                    |                          |                                 |                                 |
| 5.2 Berechnungshinweise:<br>$149\,840 \text{ l Alkohol, ausgeführt} \times \frac{1,25}{0,33} \text{ (Koeffizient Getreide/Alkohol)} \cong 568 \text{ t}$<br>$568 \text{ t} \times 115 \text{ ECU/t} \times 1,193 \text{ dS} = 77\,927 \text{ ECU} \cong 0,08 \text{ Mio. ECU}$ |                          |                                 |                                 |
| 6. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel<br>Ja                                                                                                                                                                        |                          |                                 |                                 |
| 6.1 Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt<br>Ja/Nein                                                                                                                                                                         |                          |                                 |                                 |
| 6.2 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts<br>Nein                                                                                                                                                                                                                             |                          |                                 |                                 |
| 6.3 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen<br>Ja                                                                                                                                                                                                   |                          |                                 |                                 |
| Anmerkungen:                                                                                                                                                                                                                                                                   |                          |                                 |                                 |

Cette mesure n'a pas d'impact sur les PME et l'emploi.

Diese Maßnahme hat weder Auswirkungen auf Klein- und Mittelbetriebe noch auf die Beschäftigungslage.

This measure has no impact on the small and medium-sized businesses and employment.

## Bericht des Abgeordneten Koltzsch

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Frau Präsidentin mit der EG-Sammelliste vom 7. September 1989, Drucksache 11/5145 Nr. 3.31, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Der Vorschlag der EG-Kommission sieht vor, neben den bereits namentlich erwähnten Whiskyarten Scotch Whisky und Irish Whiskey auch den Whisky espanol in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1188/81 aufzunehmen.

Die Getreidemarktverordnung sieht vor, daß Spirituosen, die auf der Grundlage von Getreide hergestellt werden, bei der Ausfuhr in Drittstaaten für den darin enthaltenen zu Alkohol verarbeiteten Getreideanteil Erstattungen erhalten (z. B. Wodka, Genever, Whisky, Korn).

Für bestimmte alkoholische Getränke namentlich Scotch Whisky und Irish Whiskey werden nach Artikel 16 Abs. 4 a der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und der hierzu ergangenen Rats-Verordnung Nr. 1188/81 sog. Ausfuhrerstattungen gewährt. Sie berücksichtigen, daß aufgrund der nach britischem und irischem Recht vorgeschriebenen dreijährigen Lagerungsdauer für Whisky und der damit hervorgerufenen Verdunstung des Alkohols der im Fertigprodukt enthaltene, zu Alkohol verarbeitete Getreideanteil geringer ist, als er ursprünglich als Rohstoff eingesetzt worden war.

Neben dem Haupterfordernis „dreijährige Lagerung“ sind weitere Voraussetzungen:

- das zur Whisky-Herstellung verwendete Getreide muß unter (zoll)amtlicher Kontrolle eingelagert sein,
- amtliche statistische Unterlagen über die Ausfuhr von Whisky in einem Referenzzeitraum.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde das Bemühen der Bundesregierung begrüßt, den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 auf alle Whisky-Sorten auszudehnen, die in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Außerdem war der Ausschuß einmütig der Auffassung, daß der Antrag der spanischen Regierung abgelehnt werden sollte, die Ausfuhrerstattung für spanischen Whisky rückwirkend zum 1. Januar 1986 (Zeitpunkt des Beitritts) zu zahlen.

Im übrigen sollte für die Gattungsbezeichnung Whisk(e)y allgemein eine dreijährige Lagerungsdauer in Holzfässern festgeschrieben werden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, dem Verordnungsvorschlag nach Maßgabe der Beschlussempfehlung zuzustimmen.

Bonn, den 2. November 1989

**Koltzsch**

Berichterstatter